

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden
Band: 51 (1921)

Artikel: Die ersten Bündnisse der III Bünde mit Frankreich : Vortrag, gehalten am 24. März 1914 in der histor. antiq. Gesellschaft
Autor: Jecklin, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

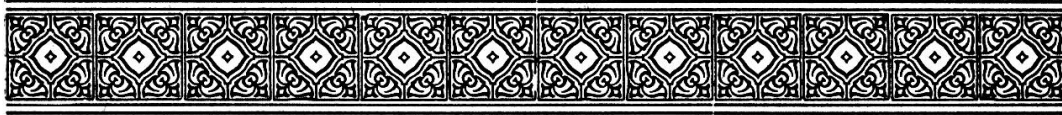
Die ersten Bündnisse der III Bünde mit Frankreich.

Vortrag, gehalten am 24. März 1914 in der
histor. antiq. Gesellschaft

Von

Prof. Dr. C. Jecklin.





Das erste halbe Jahrhundert nach dem Schwabenkrieg ist, soviel wir sehen, die Zeit der Entstehung der großen Parteien, deren ständiger Kampf einen Grundzug der bündnerischen Geschichte bis zum Untergang der alten Staatsform bildet. Ihren ersten Ursachen nachzugehen, dürfte also nicht ohne Interesse sein.

Die Hauptursache und auch die Veranlassung zu den Zerwürfnissen, die schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Bünden ausbrachen, ist in den auswärtigen Bündnissen, insbesondere dem mit Frankreich, zu suchen.

Es ist bekannt, daß bald nach der mörderischen Schlacht von St. Jakob an der Birs der französische König mit den Orten der Schweiz in ein Bundesverhältnis trat, das sich bald zu einem Soldvertrag umgestaltete und das von jedem folgenden König erneuert wurde. Welchen Wert Frankreich auf diese Verbindung mit den Eidgenossen legte, ergibt sich aus dem Vortrag¹ des französischen Gesandten, des Bischofs von Sens, vor der Tagsatzung vom 1. März 1499 (also während des Schwabenkrieges), worin er ausführte, sein König habe die Hilfe der Eidgenossen nicht etwa nötig: er sei mit dem Papst, den Königen von Spanien, Portugal, England, Ungarn, Schottland, auch mit dem Herzog Philipp, den Venedigern, Florentinern und andern seiner Feinde völlig zu Frieden gekommen, betrachte aber der Eidgenossen streitbares Wesen und die guten Dienste, welche man gegenseitig aus den Vereinigungen zu Zeiten seiner Vorfahren, der Könige Ludwig und Karl, gezogen, und anerbiete nun in unsern Nöten Hilfe an Mannschaft und Geld. Wenn zwischen Frankreich und den Eidgenossen eine solche Vereinigung zu gegenseitiger Hilfe abgeschlossen sei, so *werden sie die größte Macht in der Christenheit bilden und allen ihren Feinden Schrecken einjagen.*

¹ E. A. III. 1. S. 597.

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts waren die rätischen Bünde mit Frankreich in keine offizielle Berührung gekommen. Das mußte sich aber ändern, sobald Frankreich in Oberitalien, und zwar in der Bünden benachbarten Lombardei festen Fuß faßte. Zwar stellt Ed. Rott² einen französisch-bündnerischen Vertrag vor 1509 trotz seiner Erwähnung im *Mercure Français*³ in Abrede; allein ein solcher ist zweifellos als geschichtlich anzusehen. Die Urkunde darüber liegt in unserem Staatsarchiv⁴, ausgestellt von Karl VIII. zu Lyon am 24. Januar 1496. Darin bezeugt der König, daß seine lieben und großmächtigen Freunde, Richter, Ammänner, Amtleute und Gemeinde *de Grobund lige grisee* gemeiniglich genannt an ihn das Gesuch gestellt, sie in das Freundschaftsbündnis (mit den Eidgenossen) auch aufzunehmen, was er ihnen gewährt, und zwar nimmt er sie auf wie einen der Kantone des alten Bundes oberdeutscher Lande (d. h. der Eidgenossen), und er verspricht ihnen jährlich 2000 Livres Pension und die gleichen Vorrechte und Vergünstigungen wie den Eidgenossen, vorausgesetzt, daß auch sie ihren Versprechungen nachkommen.

Wozu sich die vom Grobund lige grisee verpflichteten (*que nobis promiserunt*), ist leider in der Urkunde des Königs nicht ausgeführt. Worin bestand das? Das muß in dem Gegenbrief enthalten gewesen sein, den der andere Vertragschließende dem König ausstellte, der jedoch, nach dem *Inventaire sommaire* von Rott, in den französischen Archiven fehlt. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß die Bedingungen ähnlich denjenigen waren, unter denen sich die eidgenössischen Orte verpflichteten: Gestattung der Werbung auf Ansuchen; Zahlung eines Monatsoldes von 4½ fl. rh. an jeden Söldner; Einschluß des Königs in Friedensschlüsse; Erstreckung des Vertrages auf Lebenszeit des Königs.⁵

Mit wem hat sich Karl VIII. verbündet? Die lateinisch verfaßte Urkunde nennt: *Judex, amani, officarii et comunitas de*

² E. Bott, *Mery de Vic et Padovino*, S. 7.

³ VIII. 338.

⁴ Abgedruckt in den *Urkunden zur Staatsgeschichte*, 2. 67. (Jahresber. der Hist.-ant. Ges. 1892.)

⁵ E. A. III. 1. S. 736.

Grobund lige grisee vulgo nuncupati. Schieß⁶ sieht deshalb als sicher an, daß eben nur der Obere Bund die Vereinigung mit Frankreich eingegangen sei, und zieht daraus den Schluß, daß dieser Obere Bund französisch gesinnt gewesen sei; er erinnert im Gegensatz dazu an die im Jahre 1500 abgeschlossene Vereinigung der beiden andern Bünde mit Österreich, von der wiederum der Obere Bund sich fernhielt. Es würde sich also schon damals ein politischer Gegensatz zwischen dem zu Frankreich hinneigenden Oberen Bund und den beiden anderen, zu Österreich haltenden Bünden herausgebildet haben. Allein für ganz sicher halte ich das nicht; mir scheint die Frage der Untersuchung wert, ob nicht unter dem Ausdruck Grobund lige grisee alle drei Bünde gemeint seien.

Das neue Staatswesen, das sich im Verlaufe des 15. Jahrhunderts in den rätischen Bergen bildete und nicht bloß durch zahlreiche gemeinsame Tagungen, sondern auch durch den Kriegszug nach dem Veltlin sich als ein wirkliches Staatsgebilde auswies, führte anfangs noch keinen allgemein gebräuchlichen Namen. Die Eidgenossen nannten es meistens *die Churwalchen*, *die Pünt in Churwalchen*, *Gemein Dry Pünth in Churwalhen* oder auch *das Curer land*⁷; es heißt auch wohl etwa „*die Engadiner und Curwalen*“. Bei den Italienern hießen sie etwa *gli Agnedini*, *Agnelini* (Engadiner), meistens aber *gli Grixoni*. Die Österreicher (Tiroler) verwenden schon im 15. Jahrhundert die Gesamtbezeichnung *Grau Bünd* für das ganze neue Staatswesen. So erläßt einmal (3. Dezember 1496) König Maximilian eine Instruktion für seine Gesandtschaft an die „*Graben Pünd*“ oder an die *Drey Graben Pündt*, und die Räte in Innsbruck sprechen dem König die Befürchtung aus, *die Graben Pünden* könnten sich mit den Eidgenossen verbünden; ein andermal wieder spricht Maximilian von den „*Grawen Pündten in Churwalhen*“. So spricht auch Nik. Schradin in seiner 1500 gedruckten poetischen Beschreibung des Schwabenkriegs beständig vom Lande als den „*grawen püntten, den dry grawen pündt*“.

⁶ Jahrbuch für Schweizergesch. 23. 35.

⁷ Belege in den Eidg. Abschieden und Materialien zur Standes- und Landesgeschichte an versch. Orten.

Ist also die Bezeichnung *die Grauen Bünd* schon um 1500 für unser Land nicht selten, so kommt es vor, daß auch die Einzahl: der Grau Bund, sich, wenigstens nach meinem Dafürhalten, auf alle drei Bünde bezieht.

Im Entwurf eines Friedensvertrages zwischen dem Herzogtum Mailand und den Drei Bünden vom 30. September 1486 heißt es⁸: Cum inter eos, qui in *Liga Grisa* comprehenduntur, ac nos seu subditos nostros subordae fuissent ... disceptationes, und nachher immer: domini *Ligae Grisae et Trium Ligarum (Churvaliae)*. Unterm 12. März 1487⁹ werden die Bündner insgesamt genannt: quelli Tedeschi *Grisoni*. In der Instruktion eines herzoglich mailändischen Gesandten vom 12. April 1487¹⁰ werden die Bündner bezeichnet als „*li Alamanni delle Tre Lighe, seu della Liga Grisa*“. Unterm gleichen Datum¹¹ bewilligt Herzog Gal. Sforza Zollfreiheit den Drei Bünden oder der „universitas Trium Ligarum Alamaniae, quos vulgo confederatos Ligae Grisae appellant“.

In dem Briefe des Joh. Porro an den Herzog von Mailand vom Juli 1495¹² wird die Befürchtung eines Einfalls der *Crovaloni* (Churwalen) ausgesprochen: ..zoè *la liga grisa* veneno ad insultare il dominio de la S. V.

Im Jahr 1496¹³ bringen die vom „*grauen Bund*“ bei der Tagsetzung an, sie werden vom Papst, dem römischen König, dem König von Spanien, von Mailand und Venedig gedrängt, ihrem Bündnis beizutreten: das kann sich doch sicher nur auf alle drei Bünde beziehen. Im Schwabenkrieg berichtet die Wiler Chronik¹⁴, die Eidgenossen und *die vom Grauen Bund* hätten Maienfeld eingenommen; wir wissen bestimmt, daß mindestens die Gotteshausleute auch dabei waren. Die eidgenössischen Hauptleute im Rheintal berichten ihren Oberen (24. März 1499)¹⁵, die

⁸ Jahresber. der Hist.-ant. Ges. Graub. 1906.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda.

¹² Jahrb. f. Schw.-Gesch. 39, S. 21*.

¹³ E. A. III. 1. S. 502.

¹⁴ Festschr. S. 105.

¹⁵ Festschr. S. 130.

Vorarlberger würden „wider die unsern vom *Grawen Pundt*“ ins Etschland geschickt, wo sicher alle Bündner gemeint sind.

Die Annahme, daß unter Liga Grisa schon vor 1500 alle drei Bünde verstanden werden können¹⁶, wird bestätigt durch die von Gagliardi im Jahrbuch f. Schw. Gesch. 39 S. 160*—161* mitgeteilte Korrespondenz mit dem Herzog Maximilian von Mailand, wo auch die Rede ist *de la lega grisa*, che contro la volontà sua et de li homini da bene hanno facto lega col re di Franza. Aus dem weiteren Verlauf der Korrespondenz ergibt sich dann wohl mit größter Wahrscheinlichkeit, daß alle drei Bünde beteiligt waren; vergleiche besonders den Brief vom 1. Mai 1496: „che li gentilhomini de la cade (Gotteshausbund) de li piu vecchii de la liga grisa praticano de adherire a Francesi et cercavano de indurli etiam el resto de la liga predicta et el vescovo“. Damit vergleiche auch im Schreiben von Gal. Visconti vom 20. August 1496: „dell accordo facto tra *Grixoni* et el re de Franza“.

Zu beachten ist ferner, was meine Annahme noch unterstützt, daß drei Jahre nach dem Abschluß des Vertrages, 20. Oktober 1499¹⁷, Ludwig XII., der Nachfolger Karls VIII., als Herzog von Mailand seinen „lieben und großen Freunden und Bundesgenossen de la Ligue Grise“ alle Freiheiten und Zollvergünstigungen wie den Eidgenossen bewilligt, so daß die Ligue Grise und ihre Verbündeten sie genießen mögen wie diese. Er hätte diese Vorrechte wohl kaum auf die beiden andern Bünde ausgedehnt, hätte er nicht im Vertragsverhältnis mit ihnen gestanden.

Im Jahre 1500 (11. März)¹⁸ soll eine eidgenössische Gesandtschaft, die sich in Chur befindet, darauf dringen, daß die Drei Bünde die *angenommene Einigung mit dem König* von Frankreich halten und seinen Widerwärtigen keine Gunst oder Hilfe tun möchten.

¹⁶ Über die Entstehung des Namens Graubünden hat seither auch Prof. W. Oechsli im Jahrb. f. Schweiz.-Gesch. 41 (vgl. auch Bünd. Monatsbl. 1916, S. 257 ff.) gehandelt; dort finden sich zahlreiche weitere Belege für das Aufkommen und die Entwicklung der Bezeichnung Graubünden.

¹⁷ Urk. zur Staatsgesch. S. 68

¹⁸ E. A. III. 2. S. 18. K.

Aus dem Jahr 1507¹⁹ erfahren wir, daß die Graubündner sich mehrmals bei den Eidgenossen darüber beschwerten, daß ihnen zum Zug nach Mailand keine Mannschaft im Dienste der französischen Krone auferlegt wurde; eine solche Beschwerde hätte doch wohl keine Grundlage, wenn nicht die Drei Bünde im Soldvertrag mit Frankreich gestanden hätten.

Es ergibt sich meines Erachtens aus dem Gesagten, daß wir zu der Annahme berechtigt sind, das Bündnis von 1496 sei von allen drei Bünden mit Frankreich abgeschlossen worden. Allerdings muß ich auf einen Umstand aufmerksam machen, der der oben aufgestellten Erklärung zu widersprechen scheint: am 9. April 1496²⁰, also gut zwei Monate nach dem Datum der königlichen Vertragsurkunde, ist an der Tagsatzung davon die Rede, daß die Graubündner berichtet hätten, sie seien von den Unterhandlungen der Eidgenossen mit dem König von Frankreich unterrichtet und stellten das Gesuch, man möchte sie gleich einem eidgenössischen Orte in die projektierte Vereinigung eintreten lassen.

Allein ich glaube, dieser scheinbare Widerspruch läßt sich lösen: wir wissen nämlich nicht, wann der Brief der Drei Bünde an die Eidgenossen abgegangen ist; es scheint, daß er geschrieben wurde, bevor man in Bünden authentische Nachricht von der Annahme ihres Gesuches durch den König hatte. Auch der Vertrag mit den Eidgenossen trägt das Datum vom 1. November 1495, und doch ist in den nächsten Monaten noch von Verhandlungen darüber die Rede, z. B. 23. März 1496, und der Vertrag wurde vom König erst am 24. April 1496 ratifiziert²¹.

Auf jeden Fall beweist das Gesuch der Bündner an die Tagsatzung, daß *alle* drei Bünde sich in diesem Jahre 1496 um einen Vertrag mit Frankreich bewarben.

Schon damals aber zeigten sich die Schäden des Reislauens und des Pensionenwesens bei den befreundeten Eidgenossen.²² „Es war schlimm genug,“ sagt Dierauer, „wenn Reisläufer, die

¹⁹ E. A. III. 2. S. 365, 396.

²⁰ E. A. III. 1. S. 502.

²¹ E. A. IV. 1. S. 739.

²² H. Escher, Der Verrath von Novarra. Jahrb. f. Schw. Gesch. XXI. S. 105 ff.

sich wider die herrschenden Verbote von Hause entfernt hatten, in feindlichen Lagern einander gegenüber standen. Wie unberechenbare Folgen mußte es haben, wenn einmal die Feldzeichen der Orte in gegnerischen Heeren aufeinander stießen!“ Es gab daher schon damals eine Partei in der Schweiz, die dem Grundübel, dem Reislaufen und Werben und dem Pensionenwesen, zu Leibe rücken wollte; ein für alle Orte allgemein verbindliches Verkommnis wurde ausgearbeitet, das über Übertreter, hoch wie niedrig, Todesstrafe verhängte; es sollte auch kein einzelner Ort ohne Zustimmung der andern das Reislaufen gestatten dürfen. Allein der wohlgemeinte Vorschlag, der so vielem späteren Elend vorgebeugt hätte, kam erst 1503 in sehr abgeschwächter Form zur Annahme; das Übel hatte schon zu weite Kreise an sein Interesse gefesselt.²³

Auch in Bünden hatte man die Folgen des Reislaufens und des Pensionenwesens empfunden; und hier gelang es, mit besserem Erfolg als in der Eidgenossenschaft, eine Verordnung dagegen ins Leben zu rufen. Es ist der Pensionerbrief vom 27. Februar 1500²⁴.

Über die Gründe, die zu dessen Erlaß geführt, gibt die Einleitung Auskunft:

Während unsere Altvorderen, heißt es da, bei ihrem beschwornen und verbrieften Bündnis Ruhe und Frieden bewahrten, aller fremden Bündnisse müßig gingen und keine fremden Jahrgelder, Dienstgelder noch Provisionen annahmen, hat sich das leider nun geändert; die einen nehmen vom römischen König, andere vom König von Frankreich oder vom Herzog von Mailand solche Gelder an, so daß zu befürchten ist, daß unter uns und unter unsern Nachkommen Uneinigkeit und Unfriede entstehe und unser redliches und ehrliches Regiment zerstört werde. Damit wir nun aber wie unsere Altvordern in Freundschaft und Einigkeit unseren löblichen Bündnissen gemäß leben und in Gottes Lob und Ehre regieren, wird beschlossen:

1. Es darf kein Bund, Ort, Gericht, Commun oder Privatperson irgendein Jahrgeld, Dienstgeld, Werbegeld oder irgendein

²³ Dierauer 2. 392.

²⁴ Urkunden z. Verf.-Gesch. 2. S. 74.

Geschenk von einem ausländischen Fürsten annehmen noch sich ihm verpflichten;

2. wer dieses Verbot übertritt, es sei ein Bund, Ort, Gericht, Commun oder Privatperson, der ist der Strafe verfallen;

3. Privatpersonen, die sich dagegen verfehlen, sind am Leben zu strafen;

4. wenn sie sich an andere Orte geflüchtet haben, sind die Obrigkeiten verpflichtet, sie an Leib und Leben zu bestrafen;

5. wenn die Drei Bünde nicht einig sind, so entscheidet die Mehrheit der Bünde.

Dieser Brief wurde von allen drei Bünden feierlich besiegelt, vom Gotteshaus mit dem Stadtsiegel, vom Obern Bund mit dem Bundssiegel und vom Landammann zu Davos, Claus Beli, mit seinem eigenen Siegel. Im Staatsarchiv sind noch zwei Originalausfertigungen vorhanden, offenbar die des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes; statt des dritten ist eine spätere Ausfertigung vorhanden, auf die ich im weiteren Verlauf noch zu sprechen komme.

So gut aber dieser Pensionerbrief gemeint war, so wenig vermochte er gegen das schon zu stark eingewurzelte Übel auszurichten.

Noch im gleichen Jahre traten wenigstens zwei Bünde: das Gotteshaus und die Zehn Gerichte, mit Maximilian I. als Graf von Tirol und Herr des Vorarlbergs in eine zwanzigjährige Vereinung²⁵, mit demselben Fürsten und denselben Ländern, gegen die sie wenige Monate vorher einen so erbitterten Krieg geführt. Es ist hierin zwar noch von keinen Jahrgeldern die Rede; aber der Solddienst bildet einen wesentlichen Punkt; und die geheimen Pensionen *mußten* die Folge davon sein.

Diese zwanzigjährige Vereinung zwischen dem römischen König Maximilian I. einerseits, dem Gotteshausbund und Zehngerichtenbund in Churwalden anderseits lautet im wesentlichen:

1. In Anständen zwischen Angehörigen der Grafschaft Tirol dißhalb dem Gebirg und den Herrschaften enhalb dem Arlberg bis zum Bodensee einerseits und den beiden Bünden anderseits

²⁵ E. A. III. 2. S. 1285 ff.

soll ein Schiedsgericht entscheiden, dessen Obmann der Kläger aus des Beklagten Land wählt.

2. In Kriegszeiten wird jeder Teil dem andern freie Werbung von Knechten gestatten um einen Monatssold von 2 fl. rh. nebst Lieferung (Verpflegung) oder 4 fl. im ganzen.

3. Jeder Teil wird bei einem Friedensschluß den andern einschließen.

4. Maximilian gewährt den beiden Bünden Befreiung vom halben Zoll in Tirol und Vorarlberg.

5. Dieses Bündnis ist auf 20 Jahre abgeschlossen.

Zwei Jahre darauf wurde in diesen Vertrag auch der Obere Bund aufgenommen²⁶.

In der Eidgenossenschaft zeigte sich bald nach dem Schwabenkrieg und dem während desselben mit Frankreich abgeschlossenen Bündnis eine steigende Abneigung gegen den westlichen Nachbar. Diese ging zum Teil aus der Erbitterung darüber hervor, daß Ludwig XII. mit seinen Versprechungen immer freigebiger war als mit dem Halten; auch mochte es manchen bedenklich vorkommen, daß die Schweiz im Westen und Süden von Frankreich umklammert wurde. Am meisten trug aber zu dieser Schwenkung die Änderung in der europäischen Mächtegruppierung bei.

Papst Julius II., der sich die Unabhängigkeit des Kirchenstaats und die Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft zum Ziele gesetzt hatte, verbündete sich zuerst mit Frankreich und Deutschland, um die übermächtige Republik Venedig zu demütigen. Kaum war ihm das gelungen, so verband er sich mit der Dogenrepublik, um die Fremdlinge, vor allem die Franzosen, aus Italien hinauszuerwerfen. Dazu mußte er aber auf die Schweizer rechnen können, und diese für den Heiligen Stuhl zu gewinnen, war die Aufgabe des Walliser Kardinals Schinner. Sie fiel ihm um so leichter, weil Ludwig XII. keine großen Anstrengungen machte, sich die Freundschaft der Schweizer zu erhalten. So wurde das französische Bündnis vom Jahre 1499, das 1509 ablief, nicht erneuert. Die Bündner dagegen, ebenso wie die Wal-

²⁶ Mat. I. No. 307.

liser, verbanden sich in dem genannten Jahre mit Frankreich auf folgende Bedingungen²⁷:

1. Die Drei Bünde gestatten Frankreich jederzeit freie Werbung.
2. Die Ernennung der Offiziere steht dem König zu, aber sie sollen aus den Drei Bünden genommen werden.
3. Falls die Drei Bünde selbst in Krieg verwickelt sind, brauchen sie keine Söldner abzugeben; auch brauchen diese nicht auf dem Meere oder über dem Meer zu dienen.
4. Der Sold beträgt 6 Fr. monatlich; in bezug auf doppelte Löhnung u. dgl. soll es gehalten werden wie in dem mit den Eidgenossen in Aussicht stehenden Vertrag.
5. Freiknechte erhalten 1 Livre Tournois.
6. Die Drei Bünde halten den Heeren des Königs ihre Pässe offen.
7. Die Drei Bünde werden keine Angriffe auf des Königs Gebiet weder von ihren Angehörigen noch von Auswärtigen gestatten.
8. Im Falle die Drei Bünde selbst in Krieg verwickelt sind, verspricht ihnen der König Hilfe auf eigene Kosten oder eine monatliche Geldsubvention wie den eidgenössischen Orten, die Drei Bünde für drei Orte gerechnet.
9. Der König verspricht außerdem den Drei Bünden oder ihren Vertretern 6000 Fr. Pension.
10. In jeden Friedensvertrag sollen die Drei Bünde auch eingeschlossen werden.
11. Den Drei Bünden werden Vergünstigungen zum Bezug von Weiz und Korn aus dem Mailändischen zugestanden.
12. Der Vertrag wird auf zehn Jahre abgeschlossen.
13. Jeder Teil behält sich seine Verbündeten vor.

In einem Zusatzartikel vom 22. Juli 1509²⁸ erhöhte Ludwig XII. das Jahrgeld für jeden Bund auf 3000 Fr., behielt sich aber ausdrücklich das Recht vor, die Verteilung nach seinen eigenen Anordnungen durch seinen Bevollmächtigten vorzunehmen. Damit wird die Bestechung der hervorragenden Volksführer amtlich gutgeheißen.

²⁷ Urk. z. Staatsgesch. S. 70.

²⁸ Urk. z. Staatsgesch. 1. 77.

Die Eidgenossen aber wandten ihre Sympathien von Frankreich ab und dem Papste zu; im Jahre 1510 schlossen die Zwölf Orte nebst Wallis mit dem Papste einen Vertrag, in dem sie ihm den Schutz der Kirche und des Heiligen Stuhles zusicherten; und ebenso schlossen die Eidgenossen 1511 mit Kaiser Maximilian eine Erbeinigung ab, wodurch alle Streitigkeiten zwischen den beiden Teilen vermieden werden sollten.

So griffen denn die Schweizer 1512 im Einverständnis mit der hl. Liga die Franzosen in der Lombardei an und warfen sie hinaus.

Die Bündner ihrerseits, deren Gebiet nicht minder an das französische Mailand als an das österreichische Tirol und Vorarlberg grenzte, die für ihren Import hauptsächlich auf den südlichen Nachbar angewiesen waren, hielten länger an dem Bündnis mit Frankreich fest als die verbündeten Eidgenossen; als diese bereits auf päpstlicher und kaiserlicher Seite standen, gestatteten die Bündner immer noch die französischen Werbungen, was dann öfter begründete Beschwerden der Eidgenossen hervorrief. Erst als 1512 die Eidgenossen ihr Heer in Chur sammelten, um durch das Engadin und das Etschtal gegen Verona und Mailand zu ziehen, da machten die Bündner gemeinsame Sache mit ihnen, indem sie sich Frankreich gegenüber darauf beriefen, daß ihr Bündnis mit den eidgenössischen Orten älter sei. Sie zogen damals, wie bekannt, für eigene Rechnung über die Berge und eroberten das Veltlin und die beiden Grafschaften Kläven und Worms nebst den drei Plevén am oberen rechten Ufer des Comersees.

Allein diese Eroberung sollte ihnen nicht ohne weiteres unbestritten verbleiben. Die Eidgenossen verlangten, die von den Bündnern besetzten Gebiete sollten „in gemeyne Teilung“ kommen; aber lieber verzichteten die Bündner auf den ihnen zukommenden Teil an Bargeld. Bei den Friedensverhandlungen bot der französische König als Ersatz für die ennetbirgischen Eroberungen (worunter auch die der Bündner) 300 000 Kronen; mit einer Minderheit eidgenössischer Orte verwarfen die Drei Bünde diesen Vertrag. Auf alle Anerbietungen zur Herausgabe der eroberten Gebiete antworteten die Bünde stets mit einem entschiedenen Nein, so daß endlich nur noch der Besitz der so-

genannten drei Pleven ihnen von Frankreich, das sich später wieder der Lombardei bemächtigt hatte, streitig gemacht wurde.

Nach der Schlacht bei Marignano bemühte sich Franz I. wieder, die abgebrochenen Beziehungen zu den Eidgenossen anzuknüpfen. Der „Ewige Friede“ oder „Ewige Richtung“ zu Freiburg 1516 zwischen ihm und den Eidgenossen und ihren Zugewandten abgeschlossen, stellte das gestörte Verhältnis wieder her und ebnete den Boden für einen neuen Bündnisvertrag, auf den von 1518 an drei Jahre lang hingearbeitet wurde. Der Abschluß des Vertrages stieß aber auf die größten Schwierigkeiten.

In der ganzen Eidgenossenschaft war nach dem niederschmetternden Schlage von Marignano und nach dem Scheitern der Großmachtpolitik der Schweizer der Wunsch nach Neutralität stärker geworden, so daß sogar die Tagsatzung²⁹ sich dahin aussprach, man wolle nicht mehr kaiserlich und französisch, sondern nur eidgenössisch sein. Diese Abneigung erhielt jetzt eine mächtige Stärkung durch den Einfluß Zwinglis, der den fremden Solddienst ja aus eigener Anschauung kannte und sich mit dem ganzen Gewicht seiner mächtigen Persönlichkeit dagegen aussprach.

Als dann im Jahre 1521 ein neuer Bundes- und Soldvertrag zwischen Franz I. und den eidgenössischen Orten doch zustande kam, da weigerte sich Zürich, ihm beizutreten; und zwar tat das der Rat nicht auf eigene Verantwortung, sondern auf Grund einer Volksanfrage, die seinen Standpunkt durchaus billigte; fast alle Zünfte und Gemeinden verwarfen den fremden Kriegsdienst, so lockend und gewinnreich er war: „denn si weder französisch noch kaisersch, sonder güt Züricher und Eidgnossen wellind sin“.

Freilich, über Zürich hinaus war Zwinglis Einfluß noch nicht mächtig genug; die andern Orte traten dem Bündnis bei. Dieser Vertrag setzt fest:

1. Beide Teile verbinden sich zu gegenseitigem Schutz ihres gesamten Gebietes diset und enet dem gebürg.
2. Zur Verteidigung des Herzogtums Mailand samt der Herrschaft Genua werden im Fall eines Krieges die Eidgenossen dem

²⁹ 1516 7 Juli. Dierauer 2. S. 460.

König die Anwerbung von mindestens 6000, höchstens 16 000 Mann gestatten; es sei denn, daß die Eidgenossen selbst mit Krieg beladen wären.

3. Zieht der König in eigener Person zu Krieg, so darf er auch Mannschaft anwerben, doch nicht minder als 6000; die Hauptleute sind aus der Eidgenossenschaft und den Zugewandten zu nehmen.

4. Diese eidgenössische Mannschaft soll im Krieg nicht geteilt werden.

5. Sie soll auch nicht auf dem Meer, sondern nur uff dem ertrich verwendet werden.

6. Der Sold beträgt 4½ fl. rh. monatlich für den Mann; die Hoptlüt, lütiner, Vennrich, weibel und ander hoptlüt wie es in Frankreich bräuchlich.

7. Werden die Eidgenossen mit Krieg „gefexiert“, so gibt ihnen der König auf seine Kosten 200 Lanzen und 12 Stück Büchsen, 6 große und 6 mittelmäßige, und jedes Vierteljahr, solange der Krieg währt, 25 000 Goldkronen; oder auch anstatt der Lanzer und Büchsen 2000 Goldkronen vierteljährlich.

8. Im Falle eines Krieges gestattet der König den Eidgenossen freien Salzkauf.

9. Kein Teil wird ohne Vorwissen des andern einen Frieden abschließen.

10. Kein Teil wird Untertanen des andern in seinen Schirm, Burg- oder Landrecht aufnehmen.

11. Kein Teil wird die Feinde des andern in seinem Gebiet dulden.

12. Um die „innerlich liebe, liberalitet, guottwilligkeit und neigung des christenlichosten Küns“ zu den Eidgenossen zu beweisen, verspricht er jedem Ort jährlich zu den früheren 2000 noch 1000 Franken jährlich Pension zu bezahlen, und den Zugewandten die Hälfte.

13. Beide Teile behalten einige Länder vor.

Unter den Zugewandten, die dieses Bündnis eingingen, werden auch „die dry grawen Pünd“ angeführt; und die Siegel aller drei Bünde hängen an der Urkunde. Es scheint aber dabei nicht alles in bester Ordnung vorgegangen zu sein. „Um Mühe zu ersparen“, wurden die Siegel der Drei Bünde im benachbarten

Glarus beigesetzt; von wem? auf wessen Geheiß? das wissen wir nicht. Sicher ist aber, daß nur der Obere Bund zur Siegelung seine Zustimmung gegeben hatte; ebenso sicher ist aber auch, daß für die beiden andern Bünde gegen ihren Willen gesiegelt wurde. Das ergibt sich zweifellos aus der Erklärung, die die Tagsatzung am 1./2. Juli 1521, also noch vor der erst am 20. Juli erfolgten Ratifikation durch den König, ausstellte, daß „sölichen Pundt nit mer, dann der Ober Pundt zuogesagt, und die andern zwen Pündt sich harin von inen gesündert haben; harumb, künfftig irrtung zuo versehen, und damit durch sölich besiglen niemand dehein verwysen noch beschwerd zuostande, so erlütern wir uns hiemit, dass uf dissmaal die genampten unser lieben Eidgnossen von den zweyen Pünden in dem bemelten pundbrief, zwüschen dem Künig und uns angenommen, nit begriffen noch verpflichtet, sonder allein den einen Pund berühren und binden solle, ungehindert dass derselben dryer Pündt sigel an vilgesagten brief ist komen. Ob sich aber hienach begeben, dass die übrigen Pünd mit dem dritten in söliche pündnuss komen und gan wurden, alldann soll dise bekantniss abgethan und harus zuo unser Eidgnoschaft handen geantwurt; zuo gleicher wys soll den genampten unsern lieben Eidgnossen von den Pünden von dem Künig von Frankenrich glychförmige bekantnuss geben werden.“

Warum hielten die beiden andern Bünde sich anfangs fern? Es läge nahe, das einem beginnenden Einfluß Zwinglis zuzuschreiben. Allein die Umstände, unter denen weniger als zwei Jahre später auch diese Bünde den Vertrag annahmen, lassen auch auf andere Beweggründe schließen. Am 5. Februar 1523 erklären auch der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund ihren Beitritt, nachdem der König den Drei Bünden noch folgende Zugeständnisse gemacht:

1. Die zwei Bünde sollen in allem gehalten werden wie zwei Orte der Eidgenossen, sowohl mit Bezug auf die Jahrgelder, Hilfgelder, Geschütz und Glenen, wie auch mit Bezug auf die Hauptleute und Knechte.

2. Der König verzichtet auf alle Ansprachen an die drei Pfarren am Chumersee, mit Namen Gravadona, Tung und Surg (Gravedona, Dongo und Sorico), zugunsten der Drei Bünde.

3. Der König verspricht, die 2000 Franken Vermehrung der Jahrespension an die beiden Bünde und die früheren 6000 Franken an die Drei Bünde jeweilen mit den Jahrgeldern der Eidgenossen in Lyon auszuzahlen; dazu auch 100 Kronen dem Kloster Disentis, auf Grund alter Ansprachen.

Bei der Eile, mit der die Besiegelung 1521 vorgenommen worden war, so daß man sich nicht einmal Zeit genommen hatte, die Vertragsurkunde zur Siegelung nach Chur zu bringen, sondern diese in Glarus vollzogen hatte, hatte man sich darüber hinweggesetzt, daß der Wortlaut gegenüber dem frühern Vertrag für die Drei Bünde ungünstiger war, nicht bloß darin, daß diese nur so unter den Zugewandten mitliefen, sondern auch namentlich darin, daß ihnen nicht wie früher eine dreimal stärkere Geltung zugestanden wurde als z. B. Wallis. Den Umstand nun, daß die Siegelung in ungültiger Weise vorgenommen worden, benutzten die Bünde, um durch eine besondere Erklärung des Königs ihre Stellung zu verbessern. Es war das um so wichtiger, weil bei späteren Erneuerungen, bei denen überhaupt dieser Vertrag von 1521 als Grundlage diente, auch die Zusatzerklärung wiederholt wurde.

Während die Verhandlungen mit Frankreich über die neue Vereinigung noch im Gange waren, hatten die Drei Bünde 1518 mit dem östlichen Nachbar Österreich die Erbeinung, der im Jahre 1500 nur der Gotteshausbund und Zehngerichtenbund, 1502 aber auch der Obere Bund beigetreten waren, für alle drei erneuert, deren Hauptbestimmungen waren:

1. Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Angehörigen sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

2. Beide Teile sagen sich freien Verkehr zu und versprechen, keine neuen Zölle einzuführen.

3. Im Kriegsfall gestatten beide Teile einander freie Werbung von Knechten, aber nur innerhalb der bezeichneten Gebiete; im Falle eines eigenen Krieges kann die Mannschaft heimberufen werden. Sold wie früher.

4. Jeder Teil wird bei einem Friedensschluß den andern einschließen.

5. Der Kaiser verspricht, Cleva und Veltlin, „solange sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt, handt und mit inen

in pündtnus sein“, durch Tirol und Vorarlberg nicht angreifen zu lassen.

6. Der Kaiser zahlt jährlich jedem Bund 200 fl. rh.; dagegen wird die halbe Zollbefreiung aufgehoben.

Dieser Vertrag mit Österreich bildete in den ersten Zeiten seines Bestehens ein heilsames Gegengewicht gegen den Einfluß Frankreichs, das längere Zeit der südliche Nachbar der Drei Bünde war. Das Kräfteverhältnis und damit die Bedeutung der Staatsverträge änderte sich aber mit einem Schlage, als 1535 der letzte Herzog von Mailand, Franz Sforza, starb und Karl V. das Herzogtum als erledigtes deutsches Reichslehen in Besitz nahm. Nunmehr war Spanien der südliche Nachbar der Schweizer und Bündner geworden; und nun begann Graubünden nicht nur als Truppenwerbeplatz von Bedeutung zu sein, sondern in weit höherem Maße als Paßland, einerseits für die verbündeten Habsburgischen Häuser in Österreich und Spanien, anderseits für Frankreich und das meist mit ihm befreundete oder verbündete Venedig. So beginnen denn erst mit dieser Zeit die scharf geschiedenen politischen Parteien sich zu bilden; der längst bestehenden bisher herrschenden französischen Partei tritt jetzt eine spanisch-österreichische gegenüber, während eine eigentliche venezianische erst gegen das Ende des Jahrhunderts sich mit ihnen zu messen beginnt; venezianische Werbungen begannen freilich schon in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts.

Allerdings fehlt es auch jetzt nicht an warnenden Stimmen, die von den Verbindungen mit auswärtigen Mächten abmahnen; und die Prädikanten suchen im Geiste Zwinglis ihren Einfluß in diesem Sinne geltend zu machen. Es gelingt ihnen auch, wie es scheint, den Stadtrat von Chur für die Politik der Neutralität zu gewinnen.

Am 18. Mai 1538 richtet der Stadtrat³⁰ an die Gemeinden des ganzen Gotteshauses ein von väterländischem Sinn getragenes Schreiben, worin er auf die ernstlichen Gefahren der Soldverträge hinweist; die schweren kriegerischen Händel, die wir zu bestehen hatten, sind nur der französischen Vereinung zu

³⁰ P. R. a Porta, Hist. ref. S. 252.

verdanken. „Weiter betracht ein jetlicher frommer Bider-Mann die Kraft und Inhalt dieser Vereinung. Der König gibt uns Geld, wir wider Ihme unsere theure und dapfere Mannschafft, welches unsere Altforderen ein große Schand und Schmach geachtet hättind. Es ist auch leider in ein offnen Gewerb und Kaufmannschafft kommen, das auf die unsern (wie die Metzger auff die Schäff und Kälber) Gelt geben und genommen wird.

Und ist treffentlich zu besorgen, thut man nit ein ernstliches Insechen, der recht und gros Schad seye noch dahinden. Man hats in diesem Jahr auch nit one großen Schaden erfahren, wie uns die Knecht us dem Land geführet und verderbt werdent; es ist auch wahrzunehmen und mit Ernst zu betrachten [und] die groß ungehorsame, die allein von Kriegen und dergleichen Pündtnussen unter uns aufgangen und erwachsen ist; alles das man beut oder verbeut bey Leib, Ehr und Gut, wird gar nicht geachtet, weder gehalten, noch gestrafft. ... Wir gebend auch sonst niemandt die Schuld das unser Jugend so verthüig mit Spilen, Zechen, Kleidern, ja so üppig mit Hurerey und anderen schandlichen Lastern worden ist, dan allein den Kriegen. Dan so etwans einer unter 100 widerkomt und etwas Geldes aus dem Krieg bringt, so mus es im Würtshaus wie wirs dan täglich sehen, schandlich verschlaytzt und verprasset werden; von sommlichen, davon auch die andern Exempel nehmen, wellend auch nit mehr werken, sonder in Kriegen Geld, Weib und Kind, mit Verachtung aller Botten einer friedsamten Oberkeit (?)³¹. Da fällt auch hin alle Zucht, Gottesforcht und Ehrbarkeit, hieraus dan nit anderst dan ein armseeliges, unordentliches Leben (wie wir es jetzund vor Augen sehen) folgen mag.“

Im Hinblick auf diese mannigfaltigen materiellen und moralischen Schädigungen hat der Stadtrat beschlossen, die französische Vereinung abzukünden, und bittet die Gemeinden, „um Gottes willen, um Frid, Ruh und Wohlstand willen unserer Landen“, sich anzuschließen. „Es ist auch wol zu besorgen, die weil und wir *offentlich* also Pensionen nemmend, es werdend mithin auch *heimlich* den unsern geben, welches da aber alles dienet zu einem unordentlichen Regiment, dann dieselbigen, wie

³¹ Die Stelle ist verderbt.

wirs dan zum offternmal erfahren, mehr der frömden Herren Nutz und Ehr trachtend, wede der Landen. ... Somlichs alles und dergleichen würde alsdann, so wir die öffentlich Pündniß und Pensionen abkündend, mit hinfallen, und wurde ohn allen Zweifel der ewig und gütig Gott uns und unser Vatterland mit seinen Gnaden ohn Hülff und fremden Herren, wie von allzeiten her, gnädiglich erhalten.“

Eine Eingabe mit ganz den gleichen Grundgedanken richteten 1543 etliche Burger der Stadt an Burgermeister, groß und kleine Räte; nur verlangten sie noch dazu die Entfernung der fremden Gesandten aus der Stadt, deren Anwesenheit nur Parteilichkeit unter der Burgerschaft hervorrufe.

Ich habe diese Kundgebung gegen die fremden Kriegsdienste etwas ausführlicher zu Worte kommen lassen, weil sie die Nachteile derselben scharf beleuchtet und auch das Heilmittel dagegen angibt: Verzicht auf die Soldverträge und auf die Pensionen. Aber freilich, diejenigen, denen am Fortbestand der auswärtigen Pensionen und Kriegsdienste gelegen war, besaßen überwiegenden Einfluß und Macht.

Es ist sicher anzunehmen, daß diese patriotische Kundgebung auf Comanders Einfluß zurückzuführen ist. Er sollte seine Stellungnahme auch büßen; denn die Anhänger Frankreichs, gegen die sich der Brief in erster Linie wendete, hatten es, wie er an Bullinger schreibt, durchzusetzen gewußt, daß ihm sein Gehalt von 120 rh. Goldgulden um 34 herabgesetzt wurde³², so daß ihm nur ein gar kärgliches Einkommen blieb („ut mihi tenuiter et sordide vivendum sit“)³³.

Aber wie sollten auch, die es mit dem Land wohl meinten, gegen ein Übel aufkommen, das bei hoch und nieder im ganzen Lande tiefe Wurzeln geschlagen, gegen jenen Geldverdienst, ohne den, beim Mangel an anderen Hilfsquellen, das Land nicht glaubte bestehen zu können? Frankreich allein spendete, wie ich einer Zusammenstellung aus dem 16. Jahrhundert entnehme, jährlich 31 281 L. 8 s., das macht nach heutigem Wert über 100 000 Franken. Man bedenke, was 100 000 Franken jährlich

³² Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, S. 9.

³³ Ibidem, S. 28.

für ein armes Land ohne einträgliche Landwirtschaft, ohne eigenen Handel, ohne jede Industrie bedeuten mußten! Das waren nur die *französischen* Pensionen; auch Österreich und später Spanien und Venedig zahlten reichlich. Dazu kommt das Einkommen der Mannschaft an Sold und Beute, der Ertrag der Offiziersstellen. „Die des Vaterlandes Wohl im Auge haben und Einsicht besitzen,“ schreibt Baling³⁴ an Bullinger, „setzen beständig alle Hebel an, um jene Verderbnis, das Grundübel, auszurotten und zu entfernen. Allein wo um den Brotkorb gestritten wird, da finden, wie nun einmal der Charakter der Menschen ist, keine heilsamen Ermahnungen oder Gründe der Rechtlichkeit Gehör; Du kennst ja das Sprichwort: der Magen hat keine Ohren (*venter auribus caret*).“

Trotzdem wurden mehrmals Anstrengungen gemacht, dem Pensionerbrief Nachachtung zu verschaffen. Aus dem Jahre 1517³⁵ hat sich zufällig das Protokoll eines Strafgerichts des Oberrn Grauen Bundes erhalten gegen diejenigen, „so Pensionen, Dienstgelder von vßlendig herren old schenkinen genomen“ haben. Sie wurden mit ziemlich empfindlichen Geldstrafen belegt. Es finden sich darunter eine Reihe von Männern in hervorragender Stellung. Interessant ist dabei die Beobachtung, daß viele von ihnen sich kein Gewissen daraus machten, ganz ungescheut vom Kaiser *und* vom König von Frankreich Gnadengelder anzunehmen.

Zu Anfang der vierziger Jahre wurde ein neuer Anlauf gemacht, um gegen die Kriegsdienste anzukämpfen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen³⁶. Ein Privatstreit zweier Bergeller Adliger, Bartholomäus Stampa und Landshauptmann Anton Salis, bot dazu den Anlaß. Die Engadiner nahmen sich der Sache Stampas an, der Gotteshausbund suchte beizulegen, der französische Gesandte und eidgenössische Boten legten sich ins Mittel, alles umsonst. Während des Martinibetags 1541 erschien Stampa mit Bewaffneten in Chur, es kam mehrmals zu Zusammenstößen. Darauf zog Stampa ab, erlaubte sich aber in Kläven allerlei

³⁴ Bullingers Korrespondenz, S. 42.

³⁵ Staatsarch. 17. Aug. 1517, Akten.

³⁶ Vgl. Bullingers Korrespondenz, No. 33, Mat. II., S. 213.

Gewalttaten. Der Gotteshausbund bestellt ein Gericht nach Schweiningen und zitiert die Unruhestifter. Niemand erscheint. Salis behauptet, als Landshauptmann nur vor den *Drei Bünden* Rede stehen zu müssen; Barth. Stampa will sich nur vor dem Gotteshaus verantworten.

Trotzdem bestellten jetzt die Drei Bünde ein allgemeines Gericht, das über alle *die* urteilen sollte, die der Pensionen halb oder anderer Sachen angeklagt würden. Die Privatsache Stampa-Salis trat nun völlig in den Hintergrund; es handelte sich nur mehr um die Aburteilung derjenigen, die entgegen dem Pensionerbrief Jahrgelder fremder Fürsten angenommen hatten. Auf Grund jenes Gesetzes hätten aber fast alle einflußreichen Männer des ganzen Landes zum Tode verurteilt werden müssen. Daher schlug das Gericht einen milderen Weg ein und erkannte³⁷:

1. Auf dringende Bitten vieler Ehrenleute aus der Eidgenossenschaft und unseres Landes wird der Pensionerbrief nicht in aller seiner Schärfe angewendet.

2. Die auf Grund jenes Pensionerbriefs Angeklagten sollen an ihrer *Ehre* nicht gestraft werden.

3. Diejenigen, die sich gegen den Brief verfehlt haben, sollen fünf Jahre zu keinen Ämtern gebraucht werden.

4. Sie dürfen inzwischen sich um keinen Erlaß dieser Strafe bewerben.

5. Nach fünf Jahren kann ihnen auf ihr Gesuch die Ämterfähigkeit wieder erstattet werden.

6. Die wegen Pensionen oder Ämtern angeklagt aber nicht bestraft wurden, mögen zu Ämtern gebraucht werden.

7. Wer wegen dieses Gerichts sich an den Richtern, Rechtssprechern, Klägern, Beiständen, Schreibern oder Weibern rächt oder es durch andere tut, wird an Leib, Ehre oder Gut gestraft.

8. Aller Streit und Zwiespalt soll hiemit tot und ab sein.

9. Der Pensionerbrief wird aufs neue bestätigt, so daß, wer hinfort sich dagegen verfehlt, bestraft wird, „unserer handlungen halb ungeschwecht“.

Folgt das Verzeichnis der (25) Bestraften, darunter „hoptman Anthoni von Salisch“, aber nicht Stampa. Es sind darunter

³⁷ Mat. II. No. 220.

ferner die bekanntesten Männer jener Zeit: Anton Travers, Zacharias Nutt, Hofmeister des Bistums, Friedrich von Salis von Samaden, Schwiegersohn des Johann Travers, Hans von Capol, alt Landrichter, Joder von Jochberg, Peter von Finer; ein Beweis, wie allgemein das Übel herrschte.

Außerdem wurden die Verurteilten, was auffälligerweise im Urteil nicht steht, was wir aber zufällig sonst erfahren³⁸, in Bußen verfällt, Peter Finer zu 60, Val. Vatscherin zu 100, Anton Travers zu 250 Goldkronen. Die Kosten des Gerichts mußten doch irgendwie gedeckt werden.

Nach dieser milden Bestrafung ist leicht abzusehen, daß die Bestätigung des Pensionerbriefs keine nachhaltige Wirkung hervorrufen konnte. Das Pensionenunwesen blühte nachher nur um so schöner auf, da man nun aus Erfahrung wußte, daß man dabei keine Gefahr lief.

Der Vertrag von 1521 war auf Lebenszeit Franz' I. und auf drei Jahre nach seinem Tod abgeschlossen worden. Da nun Franz I. am 31. März 1547 starb, lief der Vertrag mit 1550 ab, wenn er nicht vorher erneuert wurde. Sein Sohn Heinrich II. bemühte sich rechtzeitig, Stimmung für einen neuen Abschluß zu machen. Im Herbst des Jahres 1547³⁹ zeigte der König der Tagsatzung die Geburt einer Tochter an und bat die Orte nebst den Zugewandten zu Gevattern. Da die Boten hierüber natürlich nicht instruiert waren, dankten sie einstweilen für die Ehre und wollten inzwischen beraten, was für Pfennige man der Gotten einbinden und was man der Gevatterin, „so die Tochter heben wird“, als „Stigpfennig“⁴⁰ geben wolle.

Die nächste Tagsatzung⁴¹ sodann beschloß, die hohe Ehre anzunehmen; Zürich, Schwyz, Unterwalden und Solothurn sollten ihre Botschaften abordnen, die im Namen aller die junge Fürstin aus der Taufe heben sollten. Als Taufpfennig für das fürstliche Kind bestellten die Tagherren bei Goldschmied Jak.

³⁸ Bullingers Korrespondenz, No. 33.

³⁹ E. A. IV. 1. d. 885.

⁴⁰ Stigpfennig, Geschenk, das der Pate der Patin überreicht. Id. 5. 1130.

⁴¹ Ibidem, 898.

Stampfer in Zürich eine Schaumünze für 300 Kronen, auf welcher die Schilde aller Orte zu stechen seien; für jede der beiden Gotten einen ähnlichen Stigpfennig für 50 Kronen. Daran zahlte jeder Ort 25 Kronen, Wallis, Drei Bünde, Abt St. Gallen 20 Kronen usw.

Ganz spät, als alles geordnet war, kam noch der Vertreter der Drei Bünde, Landrichter Junker Hans von Capol, zu der Tagsatzung, als bereits mehrere der zur Taufe Abgeordneten sich auf der Reise befanden. Er berichtete, Bünden schließe sich an und wolle auch einen Boten abordnen. Leider mußten die Tagherren auf den bereits gefaßten Beschluß hinweisen, und so blieb Bünden von der Ehre ausgeschlossen⁴².

Die Boten fanden freilich⁴³ beim ersten Betreten des französischen Bodens keinen erfreulichen Empfang: in Pontarlier wurden sie recht kalt empfangen; sie beklagen sich in ihrem Bericht an die Tagsatzung, daß man ihnen nicht einmal eine Kante Wein geschenkt, und nachts erhob sich vor ihrem Gasthaus eine regelrechte Katzenmusik, ein Gejohle und Gebrüll und Gemuhe, das das Kuhgeschrei nachahmen sollte, ohne Zweifel als besondere Aufmerksamkeit für die Herren Eidgenossen. Auf ihrer ferneren Reise war der Empfang dann freilich besser, auch der König und die Königin nahmen sie freundlich auf, und bei der Taufe durfte der Abgesandte von Zürich die junge Fürstin zur Kirche tragen, und der Schwyzer zurück. Jeder Bote erhielt auch vom König eine goldene Kette für 800 Kronen und von der Königin eine für 200 Kronen.

Unmittelbar nach der Taufe begann dann der König mit seinen neuen Gevattern die Unterhandlungen über die Erneuerung des Soldvertrages. Allein so zwischen Braten und Nachschicken wurde doch der Staatsvertrag nicht abgeschlossen, umso mehr als der König in seinen Forderungen nicht unerheblich über die früheren Vertragsbestimmungen hinausging. „Die Schweizer sollten nicht bei jeder unbedeutenden, von außen drohenden Gefahr, sondern nur bei ernstlicher Bedrohung ihrer Unabhängigkeit das Recht zur Abberufung ihrer Truppen aus

⁴² Sprecher.

⁴³ E. A. IV. 1. d. 423, 1548, 12. März.

dem französischen Dienste geltend machen dürfen. Sie sollten den Vertrag für seine Regierungszeit und zehn weitere Jahre schließen und endlich sich herbeilassen, nicht nur das damals bestehende französische Territorium mit Einschluß von Savoyen und Piemont zu verteidigen, sondern ihn auch bei der Wiedereroberung verlorener Gebiete, in erster Linie des Herzogtums Mailand und der Herrschaften Genua und Asti, zu unterstützen.“⁴⁴

Auf beiden Seiten wurde nun, nachdem die Boten längst nach Hause gekehrt, mehr als ein Jahr lang mit großer Zähigkeit über diese Forderungen gestritten; und teilweise oder in abgeschwächter Form wurden schließlich die neuen Bedingungen angenommen. Alle Orte nahmen die Vereinigung an, mit Ausnahme von Zürich und Bern, jenes seinem Grundsatz getreu, Bern, weil es von berechtigtem Mißtrauen gegen Frankreich erfüllt war. Am 7. Juni 1549 erklärte die Tagsatzung zu Solothurn die Vereinigung als angenommen, und die Boten von Solothurn erhielten Auftrag, von Ort zu Ort zu reiten, um die aufgerichteten Briefe siegeln zu lassen.

Die Boten der Drei Bünde versammelten sich am 17. Juli in Ilanz. Der französische Gesandte Joh. Jak. von Castion hatte ausdrücklich erklärt⁴⁵, der König gedenke nur mit der *ganzen* Eidgenossenschaft, die Zugewandten inbegriffen, in ein Vertragsverhältnis zu treten, aber keine Sonderabkommen zu treffen; damit sollte also die Sonderstellung der Drei Bünde beseitigt werden. Im übrigen, erklärte er, seien die gegenseitigen Verpflichtungen dieselben wie bisher.

Auf Grund dieser Erklärung und der Abschrift der Vereinigungsurkunde beschloß dann der Bundestag⁴⁶:

1. dem König für seine bewiesene Gunst und dem Herrn Gesandten für seine große Mühe zu danken;
2. die Vereinigung anzunehmen „und uns einandern by sollicher pündtnus und fründschaft zu erhalten zu handthaben, als wit und ver unser leib und gutt reichen und erschiessen mag, in

⁴⁴ Dierauer, III. 290.

⁴⁵ Mat. 2. No. 241.

⁴⁶ Mat. 2. No. 242.

namen des almechtigen Gottes; der welle uns und K. Mt. und christgläubig menschen hie im zitt durch sein barmhertzigkeit gnedigklich erhalten“.

So lautet im wesentlichen der Abschied jenes Bundstages; er sagt aber, wie das auch wohl heute noch so vorkommt, nichts von den offenbar sehr stürmischen Szenen, die dem Beschluß vorangingen, die wir nur aus Andeutungen erraten können; denn kein Geschichtsschreiber meldet ein Wort davon. Die Freunde und Gegner der fremden Dienste kamen hart hintereinander, die ersteren beriefen sich auf den Pensionerbrief und hielten ihn den Pensionern unter die Augen. Diese aber, die in der Mehrheit waren, drückten ihre Meinung durch und gingen so weit, den Pensionerbrief zu kassieren und in Stücke zu reißen⁴⁷.

Dann erhielten die drei Häupter Auftrag, die Vereinung im Namen der Bünde zu siegeln. Da der eidgenössischen Siegelungskommission offenbar der Weg bis in die rätischen Berge zu weit war, so reisten die Bundeshäupter nach Baden und siegelten dort.⁴⁸

Allein es schien ein Unstern über diesem Vertrag zu schweben. Als die Häupter auf der Rückkehr über den Zürchersee herauffuhren, überfiel sie in der Nähe von Rapperswil ein so wütender Sturm, daß der Landrichter Gaudenz von Lombris ertrank; der Bürgermeister Heim und der Landammann Joh. Guler konnten sich mit Mühe am Balkenwerk der Seebrücke festhalten und kamen mit dem Leben davon⁴⁹.

Die geretteten zwei Bundeshäupter fanden bei ihrer Heimkehr eine gefährliche Gärung, namentlich im Zehngerichtenbund. Es wurde allgemein behauptet, die Vereinung sei nicht so verschrieben worden, wie man sie dem Volke vorgelegt. Es mag das insoweit richtig sein, als nichts davon mitgeteilt worden war, daß die Verpflichtungen der Eidgenossen über die früheren hinausgingen, indem diese versprachen, auch die französische Herrschaft in Savoyen und Piemont verteidigen zu helfen und sogar die Verteidigung auf Mailand, Genua und Asti auszu-

⁴⁷ Landes-Archiv.

⁴⁸ Camp. 2. 326.

⁴⁹ Camp. 2. 327.

dehnen, sobald diese Gebiete durch die Franzosen selbst, ohne der Eidgenossen Hilfe, zurückgewonnen seien⁵⁰. Insbesondere empfanden es aber die Bündner schwer, daß die besondere königliche Erklärung für die Drei Bünde nicht mehr bewilligt werden sollte.

Dem Landrichter Capol⁵¹, der zur Tagsatzung abgeordnet worden war, um mit den eidgenössischen Boten zur Beschwö- rungsfeierlichkeit nach Frankreich abzureisen, wurde ein schrift- licher Protest seines eigenen, des Grauen Bundes nachgesandt; sie hätten vernommen, der Gotteshausbund habe vor dem Obern sein Siegel an die Urkunde gehängt; sollte das nicht geändert werden, so könnte das Anlaß bieten, den ganzen Vertrag un- gültig zu erklären. Die Tagherren suchten zu beschwichtigen: es sei ohne Arglist geschehen, man möchte die Sache für dies- mal hingehen lassen, um den Abschluß nicht zu verzögern.

Das war in der Tat eine Ursache einer sehr bemerkens- werten Volksbewegung, die den ganzen Obern Bund in Aufruhr brachte: daß diesem Bunde der erste Rang unter den Drei Bünden, auf den er Anspruch machte, sollte streitig gemacht werden.

Allein damit verbanden sich andere, tiefer liegende und wichtigere Gründe der Unzufriedenheit. Es machte sich im Obern Bund eine starke Strömung gegen jeden Soldvertrag kund.⁵² Jan dla Rägla vom Heinzenberg als ihr Wortführer, neben ihm Ammann Marti von Tschappina, Silvester von Thusis und Christenmann von Safien im Auftrag ihrer Gemeinden be- sprachen sich mit den Schamsern und beschlossen einen ener- gischen Protest gegen die Beschlüsse des Ilanzer Bundstages. Sie zogen, verstärkt durch Abgeordnete vieler andern Gemeinden, nach Ilanz, jagten den Beitag, der dort versammelt war, als ge- setzwidrig auseinander, und zwangen den Landrichter, einen Bundstag auf St. Katharina nach Truns einzuberufen. Obschon diese Führer der Initiative am allerliebsten die französische Ver- einigung gleich abgesagt hätten, wollen sie doch so radikal nicht.

⁵⁰ Dierauer, 3. 293.

⁵¹ E. A. IV. 1. e. S. 157.

⁵² Vgl. für das Folgende Akten im Staatsarchiv.

vorgehen: wie man die ainung hat gemacht mit dem Künig von Franckrich, weliche vereinung wier vermeinent, es wäre besser gegen Gott und gegen dār welt, es wäre nie gemacht, doch was gmachet ist, ist gmachet. Allein um so bestimmter wird verlangt, daß der Pensionerbrief des Grauen Bunds, der ohne Wüssen und willen der Gemeinden brochen worden, wieder aufgerichtet werde, wie von Alter her. Außerdem stellen diese Männer noch verschiedene Begehren, die alle für den demokratischen Geist der Bewegung Zeugnis ablegen: es wird verlangt, daß die Veltliner-ämter nicht nur zweien, dreien oder vieren zugute kommen; so wär es wäger, wir hattend das nit. Wan es ist in das Veltlin zu ziehen, man vergißt des gemainen mans nit, er muß wib und kind lassen, und mengers vatterlos kind wärden; es sollen Ritte nach Frankreich, Rechnungsabnahmen, Podestatereien auf den Gemeinden abwechseln.

Auch in der Gemeinde sollen alle gleich gehalten werden; wen es an Schnitz (Steuer) gat, so vergist sinen (des gemeinen Manns) nit, und wan er wär an dem obristen grat; und darumb so wend wir nit, das die Empter also verkauft wärden uns hinderrugs.

Taggelder für die Bundstagsboten soll jede Gemeinde (und nicht die Landeskasse) bezahlen; sonst erfährt man nicht, was sie am Bundstag alles miteinander verteilen.

Auch nimt uns frömd und unbillich, wie es gang und stand umb das Gelt, das da kumt von Frankrich oder von der graf-schaft Tirol oder von dem Veltlin oder von Maienfeld, und somlich gelt hand wir von dem Obren pundt gestelt und verordnet ainer jetlichen Gemeind sol usgeteilt wärden jetlichem glich zu guten Trüwen on all geferd, und sol kain person mer nemen dann die ander, es sy groß oder klain Hans; hiemit sind got befolchen. (Unterzeichnet:) Jan Rägla.

Diese Forderungen sind allem Anscheine nach vom Obern Bund und, nach einer brieflichen Mitteilung von Blasius an Bullinger⁵³, auch im Zehngerichtenbund angenommen worden.

Einen bedeutenden Erfolg trug die Bewegung im Obern Bund auch noch davon: der auf jenem tumultuarischen Bundes-

⁵³ Bullingers Korrespondenz, S. 163.

tag vom 17. Juli zu Ilanz annullierte und zerrissene Pensionerbrief wurde in feierlicher Weise wieder neu ausgefertigt und mit dem neuen Siegel des Bundes bekräftigt. Jetzt ist auch die Schlußbemerkung verständlich, die dem Briefe beigelegt wurde und die ich mir nicht erklären konnte, als ich seinerzeit die Urkunden zur Verfassungsgeschichte veröffentlichte:

„Und des zu warem und offen urkund, so haben wir obgenanten gemainen dry pünth und unser yeder punth mit allen sinen orten, gericht und Communen dartzue und darin gehörig, diser brief dry glich luthende und sömlicher unsers obren grauen puntz brief mit Rat und meren där tagherren där drien pünthen zuo Ilantz uf ainem offnen puntztag one Rat und befelch unser gmainden zerzert und kasiert, us sömlicher ursach würrh disser brief allain mit unsers obgenemten punt Secret insigel bewart, herin haissen wier gesamt bothen von den gmeinden ouch durch ir befelch unser lanthrichter unsers des grauen punt insigel heran thun hencken, doch in andrem unnachthailig und schedlich.

Auf Grund des nun wieder in Kraft gesetzten Pensionerbriefs wurden dann durch ein Strafgericht des Grauen Bundes yere tag herren vil nach^{53a} alle umb yere übertrettung bestraft⁵⁴; Näheres ist darüber aber nicht bekannt.

Auch im Bund der Gerichte wandte sich der Zorn des Volkes gegen die Pensioner.

Dort hatte sich⁵⁵, besonders im hinteren Prätigau, in den beiden Gerichten Klosters und Castels, des gemeinen Mannes eine allgemeine Erregung bemächtigt; man behauptete überall, die Drei Bünde hätten einen viel ungünstigeren Vertrag erhalten als die Eidgenossen. Die Erregung wandte sich gegen die Wortführer und Verfechter der französischen Vereinigung, Valentin Gregori von Fatscherin in Maienfeld und Ammann Joh. Guler auf Davos und mehrere andere. Die Mannen der Gerichte brachen bewaffnet auf, bemächtigten sich der Genannten und führten sie gefesselt nach Davos, um sie abzutun und hinzurichten. Mit Mühe erlangten die Boten der Drei Bünde und der Eidgenossen,

^{53a} beinahe.

⁵⁴ Bullingers Korrespondenz, S. 163.

⁵⁵ Für das Folgende vgl. E. A. IV. 1. e. 230 f, 235 ff.

die herbeigeeilt waren, daß auf Anfang März 1550 ein Gericht in Davos eingesetzt wurde.

Die Anklagen gingen dahin, die Beschuldigten hätten Pensionen bezogen, einen gefälschten Vertrag besiegelt, zur Aufhebung des Pensionerbriefs mitgewirkt u. a. m.

Das Gericht, das auf Dringen der bündnerischen und eidgenössischen Boten wenigstens insoweit eine rechtliche Form erhielt, als der Landvogt von Castels, Peter Finer, den Vorsitz führte, entsetzte Guler für sieben Jahre sämtlicher Ehren und Ämter, auch solle er während dieser Zeit seinen Wohnsitz nicht ändern; außerdem bezahlt er in acht Tagen 900 fl. bar; Vatscherin soll acht Jahre in Ehren und Rechten stille stehen, was ihm übrigens an seinen Ehren unschädlich sein soll; und da nun große Kosten erfolgt sind, solle er binnen acht Tagen 1000 fl. bezahlen, „damit man die würt könne bezalen“. Andere wurden zu etwas geringeren Strafen verurteilt, 50—300 fl. rh.: Paul Buol, Johannes Buol, Andreas Sprecher, Georg Beli, Rudolf gen. Ruotsch, Johannes Hatz u. a. m.⁵⁶

Auf die anwesenden Boten der Eidgenossen machte die ganze Gerichtsverhandlung keinen günstigen Eindruck: „Ein solch wildes Volk,“ berichtete der Glarner Joachim Bäl di seiner Regierung⁵⁷, „das alle Dinge so ohne Ordnung und ungeschickt an die Hand nehme, habe er nie gesehen. Wenn redlichen alten Leuten die Sache nicht gefalle, so halte man diese für parteiisch und stelle sie aus der Gemeinde.“

Die hochgehenden Wogen der Volksbewegung in allen drei Bünden konnten dem französischen Gesandten Castion, der in dem von ihm mit großer Pracht erbauten Schloß Haldenstein seinen ständigen Aufenthalt hatte, nicht unbekannt bleiben und mußten ihn überzeugen, daß in den unteren Schichten des ganzen Volkes eine starke Strömung gegen die französische Vereinigung herrschte. Er hielt es daher für geraten, den Ratschlägen der Eidgenossen sein Ohr zu leihen und dem französischen König die Erneuerung der früher den Drei Bünden gewährten besonderen Bedingungen nahezu legen. Der König ging auch wirklich

⁵⁶ Camp. II. 328.

⁵⁷ E. A. IV. 1. e. S. 241.

darauf ein und bewies damit, wie großen Wert er auf das Bündnis mit den Graubündnern legte.

Untern 12. Juli 1550⁵⁸ stellte der König die gewünschte Erklärung aus, worin er die schon 1521 den Drei Bünden gewährten Sonderrechte bestätigte, mit Ausnahme des Jahrgelds für den Abt von Disentis und des Verzichtes auf die drei Plevén, der nun gegenstandslos geworden war; dazu versprach der König außerdem, für die Bündner ein eigenes Regiment zu errichten, sobald die Werbung 6000 Mann übersteige.

Dieser Erfolg trug jedenfalls viel zur Beruhigung bei; ebenso wohl auch, daß am Bundestag zu Ilanz am 24. Januar 1551 von den beiden anderen Bünden den zu Davos Verurteilten ein Revisionsgericht aus dem Zehngerichtenbund gewährt wurde, dessen Vorsitzender einer von den Verurteilten selber war, Ammann Andreas Sprecher. Als nun bewiesen werden konnte, daß der Richter Joß Flütsch sich zu Davos unrechtmäßig bereichert, daß man den Angeklagten keine hinreichende Gelegenheit zur Verteidigung gelassen, da mußte ihnen wenigstens ein Teil der Strafgeelder erstattet werden, und dem einen Verurteilten, Val. Fatscherin, wurde „zur Ergötzlichkeit“ das Amt des Landshauptmanns im Veltlin gegeben; der andere, Joh. Guler, erhielt Brief und Siegel, daß er vom König von Frankreich jährlich 100 Kronen Pension annehmen dürfe, und sein Sohn Johannes wurde zum Vikar des Veltlins befördert⁵⁹.

Damit scheint dann Beruhigung eingetreten zu sein; ob dazu auch der gewiß wohlgemeinte Beschluß des Bundstages vom 20. Januar 1551⁶⁰, „daß hinfür kein Bund noch Privatperson keine absünderung, prattiken, uffruor noch empörung fürnemen, angeschieren, üben noch gebruchen dürfe ohne zugeben der Drei Bünde“, beigetragen hat, das mag immerhin fraglich erscheinen; die bald darauf wieder ausbrechenden Wirren sprechen nicht dafür.

Auch bei den folgenden Bündniserneuerungen mit Frankreich, 1564, 1582, 1602, nahm Bünden immer eine Sonder-

⁵⁸ Vogel, *Les Privilèges des Suisses*, S. 149.

⁵⁹ Sprecher, *Chron.*, 210.

⁶⁰ *Mat.* II. No. 254.

stellung ein. Die Bündniserneuerung von 1663 haben die Erei Bünde nicht beschlossen; wenn trotzdem Bünden in der Urkunde als Mitunterzeichner erscheint, so ist anzunehmen, wie Öchsli glaubhaft macht, daß das auf Schleichwegen geschehen sei, vielleicht mit stillem Einverständnis der bündnerischen Politiker, die damals noch für den französischen Militärdienst eine besondere Vorliebe hatten. Von den Bündner Wirren an neigte die offizielle Politik Bündens mehr zu Österreich als zu Frankreich.

Doch ich kann darauf nicht weiter eingehen. Es lag mir daran, erstens das Wesen und die Bedingungen dieser französischen Soldverträge, die einen so wichtigen Grundfaktor unserer Bündnergeschichte ausmachen, in ihrer Entstehung zu verfolgen und dann zu zeigen, wie gerade diese fremden Kriegsdienste und die sie bedingenden Staatsverträge den Anfang zu den Parteiungen bildeten, wozu dann freilich auch andere Faktoren kamen, wie Familienrivalität, Gegensatz der Konfessionen, verschiedene Handels- und Verkehrsinteressen u. a. m. Dann aber schien es mir auch interessant, zu verfolgen, wie die verschiedenen Kreise und Stände sich in verschiedener Weise zu der Frage der Soldverträge verhielten: wie die einflußreichen, leitenden Männer dafür eifrig eintraten und wohl auch ihre Machtbefugnisse hie und da in nicht völlig gesetzlicher Weise dazu verwendeten, um diese Verträge, die ihnen nicht nur reiche Pensionen, sondern auch die einträglichen Offiziersstellen brachten, durchzusetzen, wie anderseits nicht bloß, von Zwinglischem Geiste geleitet, die reformierte Geistlichkeit in ihrer Mehrheit dagegen eiferte, sondern auch, was uns wichtiger ist, unter dem gemeinen Manne je und je wieder die Auflehnung gegen diese moralisch und politisch verhängnisvollen Solddienste sich verband mit dem Haß und auch dem Neid gegen die großen Hansen, gegen die Pensioner und Kronenfresser, aber auch mit dem angestammten Stolz auf die demokratischen Einrichtungen, die unter der Vorherrschaft der übermächtigen und reichgewordenen Magnaten zu erliegen drohten.
